

Gebührentarif Bauwesen

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt gestützt auf

- Art. 37 des Baureglementes der Politischen Gemeinde Waldkirch vom 9. März 1994
- des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5)

den nachstehenden Gebührentarif:

<u>Tarif Nr.</u>		<u>Fr.</u>
50.24.01.02	Bauanzeigen (Art. 82 Abs. 1)	20.--
50.24.01.02	Übermittlung einer Baueinsprache (Art. 84 BauG)	20.--
50.24.02	Baubewilligung (Art. 87 BauG) inkl. übliche Kontrollen für:	
	1. Um- und Nebenbauten 1,5 - 2 ‰ der mutmasslichen Baukosten, im Rahmen von	100.-- bis 10'000.--
	2. Ausserordentliche Bauten und Anlagen (Kiesgruben, Depo- nien, Geländeauffüllungen, etc.)	2'000.-- bis 10'000.--
	Ausnahmebewilligung Zuschlag zur Baubewilligung	50.-- bis 1'000.--
50.24.03	Abbruchbewilligung (Art. 79 BauG)	100.-- bis 2'000.--
50.24.04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung (Art. 88 Abs. 3 BauG)	100.-- bis 2'000.--
50.24.05	Vorbescheid im Bauermittlungsverfahren (Art. 90 Abs. 1 BauG)	100.-- bis 5'000.--
50.24.06	Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 99 BauG)	100.-- bis 5'000.--
50.24.08	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes (Art. 130 BauG)	100.-- bis 10'000.--
50.31	Zusätzliche Baukontrollen (Nachkontrollen bei Beanstan- dungen) nach Zeitaufwand, je Stunde	50.--
50.32.12.11	Bewilligung und Stilllegung von Brennstofftanks im Ge- bäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen	
	bis 5'000 l	100.--
	bis 10'000 l	160.--
	über 10'000 l	220.--

Weitere Kosten

Die Kosten und Gebühren kantonalen Amtsstellen oder zugezogener Fachleute (Kanalisation, Zivilschutz, Lärmschutz, Energie, Denkmalpflege, etc.) werden dem Baugesuchssteller weiterbelastet.

Überschreitung der Ansätze, besondere Gebührenfestsetzung

In besonders gelagerten Fällen kann der Gemeinderat von vorstehenden Ansätzen im Sinn einer Ausnahme und im Rahmen des kantonalen Gebührentarifs abweichen. Für besonders schwierige und umfangreiche Baugesuche können die Gebühren bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchst-Ansatzes festgelegt werden.

Kostenvorschuss

In Anwendung von Art. 96 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) können Kostenvorschüsse verlangt werden. Wird trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht entsprochen, kann das Verfahren abgeschrieben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts und Vollzug

Der vorstehende Gebührentarif ersetzt alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates, insbesondere den Gebührentarif vom 10. Oktober 1995 und wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

9205 Waldkirch, 24. Februar 2004

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller, Gemeindepräsident

Yvonne Hungerbühler, Ratsschreiberin